

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

Mehrere Mieter bilden eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter hat identische Rechte und Pflichten.

1. Zustände kommen des verbindlichen Mietvertrages:

1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der

1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.3. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden.

1.4 Die Vermietung erfolgt zu Wohn- und Reisezwecken. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag finden keine Anwendung. Fahrten ins Ausland sowie das Mitführen von Tieren sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet. Jede andere Nutzung ist untersagt oder benötigt der Zustimmung des Vermieters.

1.5 Mit Annahme des Mietvertrages durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache für den vereinbarten Zeitraum zu übernehmen. Ein Rücktrittsrecht steht dem Mieter nicht zu. Der Mietzins ist deshalb auch dann zu entrichten, wenn der Mieter aus Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen das Fahrzeug nicht oder nicht für die vereinbarte Dauer übernehmen kann oder will. Der Mieter soll sich für diese Fälle im Vorfeld eine Reiserücktrittversicherung oder eine eigene Auslandsversicherung mit Schutzbrief für Unfälle mit Fahrzeugrücktransport erwerben.

2. Kündigung, Stornierungen:

2.1. Ist ein Termin für die Rückgabe des Fahrzeugs nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis) so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580 a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, kann die Kündigung danach gemäß § 580 a Abs 3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.

2.2. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden. Der Mieter haftet in voller Höhe für alle Schäden die dem Vermieter entstehen, die durch eigenmächtige Überziehung der Mietdauer entstehen. Generell ist der Vermieter mit einer Verlängerung oder Überziehung nicht einverstanden. Ebenso besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch durch den Mieter.

2.2.1 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen. Die Rückgabe des Fahrzeuges vor Ablauf des vereinbarten Mietzeit, hat keine Verringerung der vereinbarten Gesamtmiete zur Folge.

2.2.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen abzuholen oder an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

2.2.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in angemessener Höhe zzgl. des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen. Falls dem Vermieter weitere Kosten oder Schäden durch die verspätete Rückgabe entstehen, so haftet der Mieter in vollem Umfang dafür, beispielsweise, wenn dadurch eine Weitervermietung verhindert oder beeinträchtigt wird.

3. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

3.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb Europäischen Union (EU) gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten außerhalb der EU benutzen, so ist

hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich und ein gesonderter Risikozuschlag muss gezahlt werden. Dem Vermieter ist jede Fahrt außerhalb Deutschlands vor Vertragsabschluss anzuzeigen, um den Versicherungsschutz prüfen und ggf. erweitern zu können.

3.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

3.2.1. Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten, Filmproduktionen und ähnlichen Nutzungen.

3.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

3.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

3.3. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

3.4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer). Generell gilt eine 0,0 Promillegrenze beim Führen des Fahrzeugs.

3.5. Hält sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 3.1 bis 3.4 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor. Die Pflichtverletzungen werden mit einer Vertragsstrafe von 5000€ geahndet.

4. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

4.1. Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Füllstand des Motorenöls muss vor jeder Fahrt kontrolliert werden. Falls Motorenöl nachgefüllt und gekauft werden muss, so soll die Rechnung bar bezahlt sein. Sie wird vom Vermieter gegen Vorlage erstattet.

4.2. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 150 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Die Rechnungen müssen jedoch auf den Vermieter ausgestellt sein (Alexander Graef, Reichenwalder Str.110, 15859 Storkow, Deutschland). Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

4.3 Größere Reparaturen müssen vorab unbedingt mit dem Vermieter besprochen werden.

5. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor der Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Beschädigungen oder Mängel festgestellt werden, zeigt der Mieter diese dem Vermieter direkt bei der Übergabe mit dem Übergabeprotokoll an. Schäden oder Mängel, die nicht im Übergabeprotokoll enthalten werden dem Mieter zur Last gelegt.

5.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Der Mieter ist verpflichtet, die im Übergabegespräch benannten Punkte, wie Fahrzeughandhabung, technische Details bei der Heizung, Toilette und dem Kühlschrank, die Fahrzeugabmaße und der Besonderheiten beim Fahren bzw. Rückwärtsfahren, die Benutzung des Fahrradträgers sowie das Auffüllen von Wasser und Entsorgen von Abwasser, strengstens einzuhalten. Zu allen technischen Anlagen finden sich Gebrauchsanweisungen im Fahrzeug. Der Mieter haftet bei Verstoß gegen die Anweisungen der Handhabung oder fehlerhaften Verhalten in vollem Umfang. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;
- Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;
- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten. Der

Vermieter ist bei Unklarheiten zu informieren, um eine Fahrt in die nächstgelegene Werkstatt zu besprechen.

- Den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen
- Das Rückwärtsfahren mit dem Fahrzeug ist nur bei entsprechender Einweisung gem. §9 Abs. 5 StVO gestattet. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für alle dem Vermieter zugefügten Schäden in voller Höhe.

5.3. Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet. Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei Schäden, die auf eine Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Länge, Breite, Höhe) zurückzuführen sind sowie für alle Schäden, die von ihm als Mieter der Mietsache zugeführt werden.

5.4. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang. Zusätzlich haftet der Mieter auch für Schäden, die dem Vermieter entstehen, wenn aufgrund vertragsverletzenden Verhaltens ein Schaden entstanden ist, der eine Weitervermietung verhindert oder beeinflusst. Der Vermieter ist bei Versicherungsfällen verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadensersatzpflicht des Mieters, jedoch trägt der Mieter stets Schäden bis zur Selbstbeteiligungsgrenze von 2500€ selbst.

6. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte:

6.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im vollen Umfang. Die Schäden sind direkt von der einbehaltenen Kautions abziehbar. Sind die Schäden höher einzuschätzen als die Kautions, dann wird dem Mieter eine separate Rechnung gestellt. Die Kautions wird von Vermieter einbehalten. Der Vermieter behält sich vor, weitere Kosten, beispielsweise Arbeitsstunden für die Reparatur in Rechnung zu stellen. Sind Schäden an der Mietsache entstanden, die eine gutachterliche Prüfung erfordern, so trägt der Mieter die Kosten des Gutachters.

6.2. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

6.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/4 zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche.

6.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Abschnitt 6.2., so bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

6.5. Abschnitte 6.2. bis 6.4. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Abschnitt 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

6.6. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden in voller Höhe zu ersetzen. Eine Kündigung des Mieters ist ungültig, wenn der Schaden nicht schriftlich angezeigt wurde.

7. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

7.1. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie bspw. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegner erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.

7.2. Im Falle eines Verkehrsunfalles oder Schadens ohne Fremdbeteiligung, auch wenn es sich nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die

Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt jedoch in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Gesamtmiete verpflichtet, so als hätte er den vollständigen Mietzeitraum absolviert.

7.3. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden, wie Entwendung, hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen sowie alle Daten festzuhalten, die für die Kaskoversicherung benötigt werden.

7.4. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter – sofern ihm keine Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt 7.3. oder 7.5. vorzuwerfen ist - für sämtliche Kosten, die durch eine fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs (oder bei Totalschäden für die Kosten der Wiederbeschaffung) dem Vermieter entstehen. **Keine Haftung des Mieters** besteht auch insoweit als der Vermieter Schadensersatz von Unfallbeteiligten oder deren Versicherungen oder der für das Fahrzeug bestehenden Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) erhält. In Höhe der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung ist ein Schaden aber regelmäßig durch Versicherungsleistungen **nicht gedeckt** und dann vom Mieter zu begleichen.

7.5. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote nach Abschnitt 3 oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, soweit diese nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind. Die Vollkaskoversicherung kann sich beispielsweise auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Mieter das Fahrzeug unter Einfluss von alkoholischen oder sonstigen berausenden Mitteln führt oder Unfallflucht begeht.

7.6. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

7.7 Rückführung: Die Kosten für eine Rückführung des Fahrzeuges, z.B. nach einem Verkehrsunfall trägt der Mieter, sofern der Vermieter den zum Rücktransport führenden Umstand nicht zu vertreten hat.

8. Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters:

8.1. Der Vermieter ist verpflichtet, die Regulierung von allen Fahrzeugschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen zu verlangen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint. Der Vermieter hat das Fahrzeug mit einer Vollkaskoversicherung abgesichert und auch gegen Veruntreuung versichert. Die Höhe der Selbstbeteiligung beträgt 2500€ und wird stets vom Mieter getragen.

8.2. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

8.3. Der Vermieter kann die Leistung auch verweigern, wenn er keinen Versicherungsschutz durch eine Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erreichen kann.

8.4. Im Fall einer Nichtleistung gemäß Abschnitt 8.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

8.5. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

8.6. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstige Schäden.

9. Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren:

9.1. Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

9.2. Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von 21 € je Stunde zu entschädigen, es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

10. Technische und optische Veränderungen:

10.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

10.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

11.1 Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeugs und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.

11.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

11.3. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

11.4. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Wir haben die allgemeinen Mietbedingungen mit Einverständnis zur Kenntnis genommen und bestätigen dies mit der Unterschrift.

Unterschrift + Datum Mieter

Übergabeprotokoll und Checkliste für das Wohnmobil / Reisemobil oder Campingbus.

Fahrzeugbesichtigung:

Die Parteien erklären durch ihre Unterschrift, dass sie das Fahrzeug jeweils bei der Übergabe und der Rückgabe genau besichtigt haben, und dabei die in diesem Protokoll und in den Fahrzeugskizzen enthaltenen Feststellungen einvernehmlich getroffen wurden.

Fahrleistung, Kilometerstand, Kraftstoff:	Bei Übergabe	Bei Rückgabe	Leistung
Kilometerstand laut Zähler:			
Kraftstofftank:			
Motorölstand:			
Nutzgas:			
Frischwassertank:			
Abwassertank und Toilettentank:			

Klassifizierung des Zustandes:

Der Zustand des Wohnmobils wird in diesem Protokoll in drei Stufen wie folgt klassifiziert:

Stufe 1a: Mangelfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktionstüchtig und perfekt gereinigt.

Stufe 1b: Mangelfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktionstüchtig, bedarf jedoch einer gründlichen Reinigung.

Stufe 2a: Ohne Mängel und vollfunktionstüchtig, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind altersgerecht und laufleistungsbedingt, kein Reparaturbedarf, kein Reinigungsbedarf.

Stufe 2b: Ohne Mängel und vollfunktionstüchtig, optische Mängel, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind altersgerecht und laufleistungsbedingt, kein Reparaturbedarf, bedarf jedoch einer gründlichen Reinigung.

Stufe 3 : Mangelhaft (schadhaft) und nicht mehr oder nur noch eingeschränkt funktionstauglich. Reparatur oder Austausch ist erforderlich.

Festgestellte Schäden am Aufbau/Karosserie oder Innenausstattung bitte in beiliegender schematischer Darstellung des Campingbusses oder Wohnmobil markieren.

Fahrzeugpapiere Schlüssel: Bestand bei....	Übergabe	Rückgabe
Fahrzeugschein (Zulassung)	Ja Nein	Ja Nein
Internationale Versicherungskarte	Ja Nein	Ja Nein
Betriebsanleitung	Ja Nein	Ja Nein
1 Stück Fahrzeugschlüssel (Aufbau)	Ja Nein	Ja Nein
1 Stück Fahrzeugschlüssel (Zündschloss)	Ja Nein	Ja Nein
Fahrzeugzubehör: Bestand bei		
1x Bordwerkzeug, 1 Warndreieck	Ja Nein	Ja Nein
1 Verbandskasten, 5 Warnwesten, 1 Verbandskasten im Innenraum	Ja Nein	Ja Nein

Rad-Reperatur-Set und Wagenheber	Ja Nein	Ja Nein
Mobile Solaranlage und passender Stromspeicher (beides Firma SUAKI)	Ja Nein	Ja Nein
4-fach Fahrradträger	Ja Nein	Ja Nein
Markise 4m und Vorzeltteppich	Ja Nein	Ja Nein
Zustand (Klassifizierung verwenden) des / der ...	Abholung	Rückgabe
Aufbau/Chassis	Zustand	
Reifen, Felgen, Radkappen	Profiltiefe der Reifen:	
Schürze seitlich		
Fenster ausstellbar		
Scheinwerfer, Beleuchtung		
Innenraumbeleuchtung		
Markise		
TV- Antenne		
Fahrradhalter am Heck		
Kühlschrank		
Fliegengitter & Verdunklungsrollos		
Heizung und Wasserpumpe		
Technische Fahrzeugausstattung Ausstattung		
Zustand (Klassifizierung verwenden) bei	Abholung	Rückgabe
Chemietoiletten-Nachfüllmittel, Toilettenpapier, Reinigungsmittel, Einmal-Handschuhe, Silberionen-Pad im Wassertank		
Bodenteppiche bzw. Abtreter		
Elektrokabel für externe Stromversorgung 220V und Wasserschlauch		
Fernseher im Schrank mit DVB-T, 2x 12-V-Steckdose und 2x USB im Küchenbereich sowie 2x USB im Schlafbereich		
Warmwasser-System Gas/Elektro Truma Boiler		
Außenbeleuchtung		
Batterie-Ladegerät 6 A mit Starthilfe		
Abwassertank / Schwarzwassertank, von Außen herausnehmbar		
Frischwassertank eingebaut mit Füllstutzen von Außen befüllbar		
Grauwassertank, von Außen ablassbar		
Truma Gasheizung für Innenraum und Warmwasser		
Gasprüfung und Zulassung		
Klimaanlage im Fahrerraum		
Aufblasbares Kanu mit 2x Paddel und Luftpumpe		
Campingtisch mit 4 Falthockern		
Kupplung AKS Stabilisator		
Aufbau-Batterie		

ANLAGE ÜBERGABEPROTOKOLL ZUM MIETVERTRAG-NR: VOM:



WOHNMOBILVERMIETUNG ALEXANDER GRAEF, REICHENWALDER STR.110, 15859 STORKOW

Der Mieter und Vermieter vereinbaren folgenden Abhol- und Rückgabeort:

Abholung des Fahrzeuges

Rückgabe des Fahrzeuges

Datum:

Datum:

Der Inhalt des vorstehenden Protokolls, der AGB's und des nachfolgenden Übergabeprotokolls wird einvernehmlich bestätigt:

Unterschriften Mieter

Unterschrift Mieter

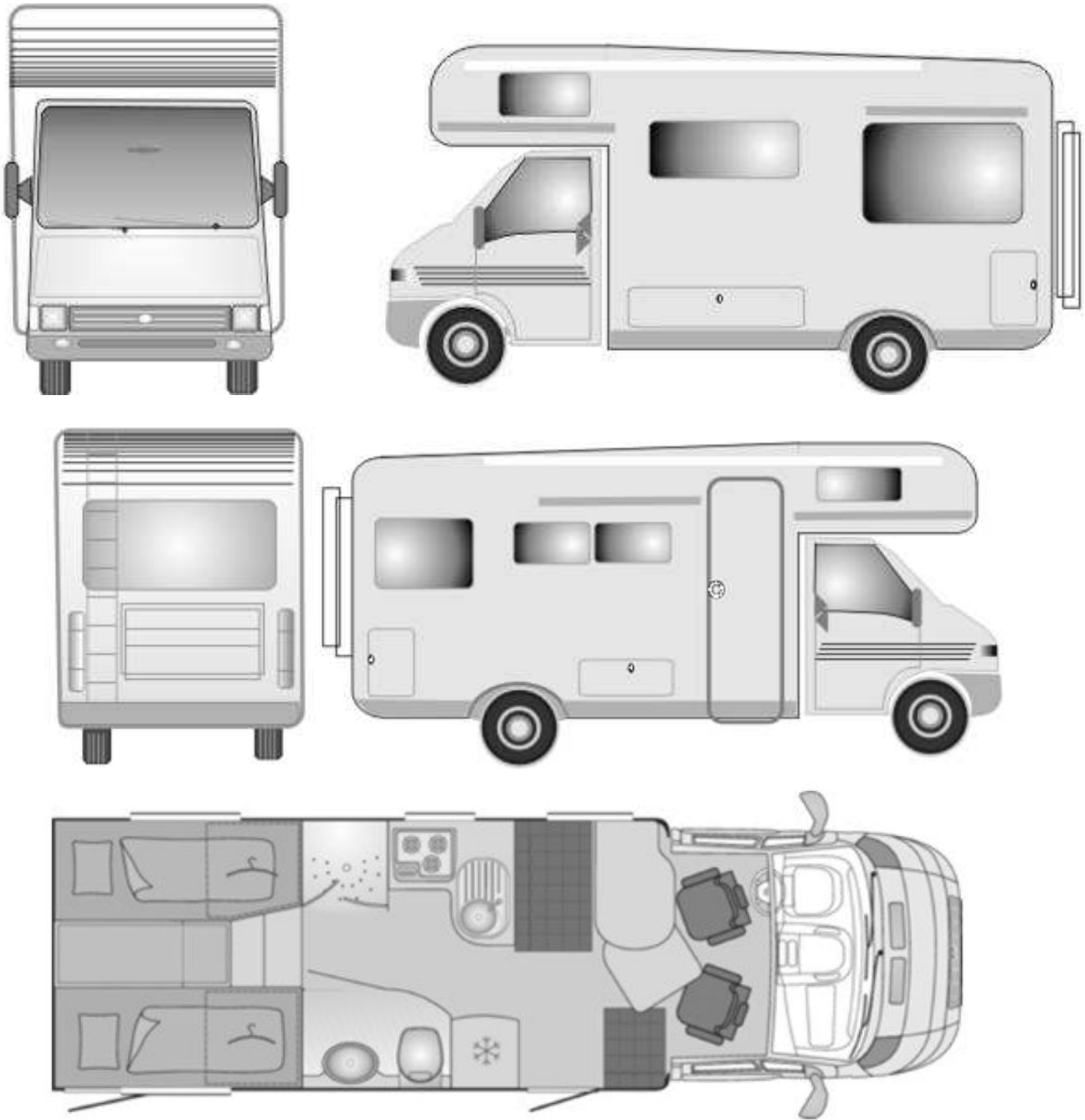
Platz zur handschriftlichen Protokollierung von Mängeln und Schäden

Datum:

Unterschriften (Vermieter und Mieter)

.....

Schematische Skizze zur Markierung von Schäden



Die Einzeichnungen in der vorstehenden Skizze wurden vorgenommen am Datum:
Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt:

Unterschriften (Vermieter und Mieter)

.....